

Zertifizierungs-Handbuch
Natural Alliance Standard
Version 2-1

Dokumentenlenkung

Dokument	Zertifizierungs-Handbuch Natural Alliance
Dokumentennummer	NA-ZH-2-1
Version	2-1
Status	Freigabe
Gültig ab	01.12.2024
Herausgeber	Cosmetic Business Alliance UG
Dokumenteneigentümer	Standard- und Lizenzgeber
Freigabe	Geschäftsführung Cosmetic Business Alliance UG
Sprache	Deutsch
Vertraulichkeit	Öffentlich

Versionshistorie

Ver- sion	Datum	Änderungen	Freigabe
1.0	2024	Erstausgabe	Cosmetic Business Alliance UG
1.1	30.07.2024	Überarbeitung	Cosmetic Business Alliance UG
2-1	01.12.2024	Grundlegende Neufassung entsprechend ISO/IEC 17065, ISO 17011, ISO 19011 und den Grundsätzen der CASCO-Konformitäts- bewertung.	nach Frei- gabe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Zweck des Handbuchs

2 Geltungsbereich

3 Ziele des Natural Alliance Standards

4 Grundsätze des Zertifizierungssystems

5 Anforderungen an Akkreditierungsstellen

6 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

7 Zertifizierungsverfahren

8 Änderungen an zertifizierten Produkten und Herstellungsprozessen

9 Jährliche Meldungen, Überwachung, Bestätigungen und Auditintervalle

10 Beschwerden, Einsprüche und Streitbeilegung

11 Verwendung des Natural Alliance Zertifizierungszeichens

12 Aussetzung, Einschränkung, Wiederherstellung und Entzug von Zertifizierungen

13 Dokumentenlenkung, Aufzeichnungen und Archivierung

Vorwort

"Kontrollierte Naturkosmetik" schafft Vertrauen unter anderem durch ein Vertrauens-Siegel (deutsches Wort für den englischen Begriff „Label“) Dazu muss es aber sorgfältig kontrolliert werden und daher wurde dieses Handbuch über Akkreditierung und Zertifizierung verfasst. Die Leitung der Cosmetic Business Alliance, deren Richtlinie den Namen „Natural Alliance trägt, hat seit 1980 Naturkosmetik-Kompetenz aufgebaut und reduziert sich nicht auf juristische Tätigkeiten. Mitglieder im Team haben als historischen Aufbauleistung die weltweit erste Naturkosmetik-Richtlinie in 1997 konzipiert und marktreif entwickelt.

Die Cosmetic Business Alliance UG ist Herausgeberin des Natural Alliance Standards und verantwortet dessen kontinuierliche Weiterentwicklung, Pflege und Integrität. Ziel des Standards ist die Schaffung eines transparenten, nachvollziehbaren und glaubwürdigen Systems zur Bewertung kosmetischer Produkte hinsichtlich definierter Anforderungen an Naturkosmetik.

Das vorliegende Zertifizierungs-Handbuch beschreibt die Anforderungen an alle am Zertifizierungsprozess beteiligten Stellen. Es definiert die Verfahren für die Bewertung, Zertifizierung und Überwachung von Produkten sowie die Anforderungen an akkreditierte Zertifizierungsstellen und deren Auditorinnen und Auditoren.

Das Handbuch dient der Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Natural Alliance Standards. Es gewährleistet, dass Zertifizierungsentscheidungen nachvollziehbar, objektiv, risikobasiert und frei von wirtschaftlichen oder sonstigen Interessenkonflikten getroffen werden.

Die Anforderungen dieses Handbuchs ergänzen die Anforderungen des jeweiligen Natural Alliance Standards. Soweit dieses Handbuch keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Anforderungen der jeweils anwendbaren internationalen Normen und gesetzlichen Bestimmungen.

Die Cosmetic Business Alliance UG verpflichtet sich, den Standard regelmäßig zu überprüfen und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, regulatorische Entwicklungen sowie internationale Anforderungen an Konformitätsbewertungssysteme anzupassen.

Das Vertrauen von Handel, Verbrauchern, Herstellern und Behörden basiert auf der Integrität des Zertifizierungssystems. Dieses Handbuch bildet daher die verbindliche Grundlage für alle Zertifizierungsverfahren innerhalb des Natural Alliance Programms.

1 Zweck des Handbuchs

Auf der einen Seite hat unsere Natural Alliance Richtlinie (deutsches Wort für den englischen Begriff „Standard“) das Ziel, den Begriff Naturkosmetik mit einfachen Beschreibungen für Handel und Verbraucher verständlich zu erklären. Auf der anderen Seite wollen wir nicht vortäuschen, dass die damit verbundene Label-Bürokratie als Schein-Qualität kosmetische Produkte verbessert. „Kontrollierte Naturkosmetik macht nur eine Aussage über die Herkunft und Verarbeitung der eingesetzten Rohstoffe, nicht über die Wirkung und Wirksamkeit und erst recht nicht über die Qualität.

Dieses Handbuch beschreibt die organisatorischen, fachlichen und verfahrensbezogenen Anforderungen für die Durchführung von Produktzertifizierungen nach dem Natural Alliance Standard.

Es legt die Anforderungen an alle beteiligten Organisationen fest und gewährleistet eine einheitliche Anwendung des Zertifizierungssystems.

Das Handbuch dient insbesondere der

- Sicherstellung einer objektiven Konformitätsbewertung,
- Wahrung der Integrität des Natural Alliance Standards,
- Gewährleistung einheitlicher Zertifizierungsentscheidungen,
- Förderung der Transparenz gegenüber Marktteilnehmern,
- Sicherstellung einer risikobasierten Überwachung,
- Vermeidung von Interessenkonflikten,
- Sicherung der Glaubwürdigkeit des Natural Alliance Zeichens.

2 Geltungsbereich

Dieses Handbuch gilt für sämtliche Zertifizierungsverfahren, welche auf Grundlage des Natural Alliance Standards durchgeführt werden.

Es findet Anwendung auf

- die Cosmetic Business Alliance UG als Standardgeber,
- alle anerkannten Akkreditierungsstellen,
- sämtliche zugelassenen Zertifizierungsstellen,
- Auditorinnen und Auditoren,
- externe Sachverständige,
- Lizenznehmer,
- Hersteller,
- Lohnhersteller,
- Handels-Unternehmen (stationär und virtuell)
- Händler, soweit sie in den Geltungsbereich der Zertifizierung einbezogen sind.

Die Anforderungen gelten unabhängig von Unternehmensgröße, Produktionsstandort oder Vertriebsweg.

3 Ziele des Natural Alliance Standards

Die Natural Alliance kehrt zurück zum Original-Gedanken von 1997, nämlich der Idee, Naturkosmetik-Anbieter durch ein kostenloses Siegel zu einen und zu unterstützen, statt wirtschaftlich zu belasten, und Transparenz gegen Greenwashing zu schaffen. Der Tradition der vom Initiator bereits entwickelten 2 bekannten Standards basiert die Natural Alliance-Richtlinie auf denselben ökologischen, sozialen sowie qualitativen Zielen und fachlichen Kriterien, ist aber wesentlich puristischer und behebt einige kleinere sachliche Fehler der Vorgänger-Standards.

Die Natural Alliance Richtlinie steht aber im Gegensatz zu den beiden anderen Standards und in Umsetzung der ursprünglichen Zielsetzung des Verfassers den Naturkosmetikfirmen zur kostenlosen Nutzung zu Verfügung. Bei der damaligen Entwicklung des weltweit ersten Naturkosmetik-Labels in 1997 was nicht absehbar, dass statt der beabsichtigten Unterstützung kleiner Naturkosmetik-Marken durch ein gemeinsames Naturkosmetik-Label, den kleinen Marken ganz im Gegenteil in Folge die Regale versperrt wurden, weil die kleinen Naturkosmetik-Marken zwar ehrliche, hochwertige Produkte anboten, aber nicht auch noch das Geld hatten, den geforderten Eintrittspreis in den Naturwarenhandel in Form von Naturkosmetik-Labels zu bezahlen. Viele kleine Firmen sind an der gut gemeinten Label-Idee damals zugrunde gegangen und existieren heute nicht mehr.

Der Natural Alliance Standard verfolgt das Ziel, kosmetische Produkte nach nachvollziehbaren, wissenschaftlich begründeten und transparenten Kriterien zu bewerten.

Hierzu sollen insbesondere

- Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Naturversprechen geschützt,
- Greenwashing vermieden,
- natürliche und nachhaltige Rohstoffe gefördert,
- transparente Lieferketten unterstützt,
- glaubwürdige Produktkennzeichnungen ermöglicht,
- hohe Anforderungen an Rückverfolgbarkeit geschaffen,
- objektive Produktbewertungen sichergestellt,

- faire Wettbewerbsbedingungen für Hersteller geschaffen werden.

Die Zertifizierung bestätigt ausschließlich die Übereinstimmung eines Produktes mit den Anforderungen des jeweiligen Natural Alliance Standards. Sie stellt keine Aussage über die physiologische/dermatologische Wirkung, keine Aussage über eine Wirksamkeit, Pflege-Eignung oder allgemeine Produktqualität im Sinne gesetzlicher Produkthaftungsvorschriften dar.

4 Grundsätze des Zertifizierungssystems

4.1 Allgemeine Grundsätze

Das Zertifizierungssystem der Cosmetic Business Alliance UG dient der objektiven, unabhängigen und nachvollziehbaren Bewertung der Konformität von Produkten mit den Anforderungen des jeweiligen Natural Alliance Standards.

Alle am Zertifizierungsprozess beteiligten Organisationen und Personen verpflichten sich zur Einhaltung der in diesem Handbuch beschriebenen Verfahren sowie der jeweils gültigen Version des Natural Alliance Standards. Das Zertifizierungssystem verfolgt das Ziel, eine einheitliche, transparente und international nachvollziehbare Bewertung der Produktkonformität sicherzustellen und gleichzeitig das Vertrauen von Herstellern, Handel, Behörden sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in das Natural Alliance Zeichen dauerhaft zu stärken.

Die Durchführung sämtlicher Zertifizierungsverfahren erfolgt nach dokumentierten Prozessen, nachvollziehbaren Entscheidungsregeln und unter Anwendung eines risikobasierten Bewertungsansatzes.

4.2 Grundprinzipien

Das Zertifizierungssystem basiert auf folgenden Grundprinzipien:

Unabhängigkeit

Zertifizierungsentscheidungen dürfen nur ausschließlich aufgrund objektiver Nachweise getroffen werden.

Wirtschaftliche Interessen, vertragliche Beziehungen oder persönliche Verbindungen dürfen die Bewertung oder Zertifizierungsentscheidung weder unmittelbar noch mittelbar beeinflussen.

Die Zertifizierungsstelle hat geeignete Verfahren einzurichten, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu dokumentieren und wirksam zu vermeiden.

Unparteilichkeit

Alle Antragsteller werden unabhängig von ihrer Unternehmensgröße, ihrem Umsatz, ihrer Marktstellung oder ihrer Mitgliedschaft gleichbehandelt.

Zertifizierungsentscheidungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage objektiver Bewertungsergebnisse.

Jede Zertifizierungsstelle muss Risiken für ihre Unparteilichkeit regelmäßig bewerten und geeignete Maßnahmen zur Risikominderung dokumentieren.

Kompetenz

Alle am Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse in

- Kosmetik-Wissenschaft
- Dermatologie
- Naturstoffchemie
- Kosmetikrecht,
- Besonderheiten der Naturkosmetik,
- Rohstoffkunde,
- Galenik
- Qualitätsmanagement,
- Auditmethodik,
- Konformitätsbewertung,
- Natural Alliance Standard.

Die Kompetenz ist regelmäßig zu bewerten und durch Fortbildungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Konsistenz, Prinzip der Durchgängigkeit

Vergleichbare Sachverhalte sind unabhängig vom Auditor oder der Zertifizierungsstelle nach identischen Bewertungsmaßstäben zu beurteilen.

Transparenz

Das Zertifizierungssystem muss für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.

Die Anforderungen des Standards, die Zertifizierungsverfahren sowie die Voraussetzungen für die Nutzung des Natural Alliance Zeichens werden öffentlich zugänglich gemacht.

Entscheidungen der Zertifizierungsstelle müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Vertraulichkeit

Alle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich nur

- mit Zustimmung des Lizenznehmers,
 - aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder
 - gegenüber der Akkreditierungsstelle oder der Cosmetic Business Alliance UG, soweit dies für die Durchführung des Zertifizierungssystems erforderlich ist.
-

Risikobasiertes Vorgehen

Alle Zertifizierungsmaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der Risiken für die Integrität des Zertifizierungssystems.

Die Risikoanalyse berücksichtigt insbesondere

- aktuelle SCCS- Opinions,
- Komplexität der Produkte,
- Anzahl der Produktionsstandorte,
- Lieferantenstruktur,
- Änderungen der Rezepturen,
- Reklamationen,
- Rückrufe,
- frühere Auditfeststellungen,
- Marktüberwachung,
- Neue Gesetzgebung mit Einfluss auf die speziellen Naturkosmetik-Produktgruppen (Green Claims, EmpCo, UWG...)
- 3 Rohstoff-Einsatz-Regeln (Verfügbarkeit, Qualität, Kosten)
- Hinweise Dritter.

Das Ergebnis der Risikoanalyse bestimmt Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen.

Glaubwürdigkeit

Die Glaubwürdigkeit des Natural Alliance Standards beruht auf

- objektiven Bewertungen,
- unabhängigen Zertifizierungsentscheidungen,
- einheitlicher Anwendung der Anforderungen,
- transparenter Dokumentation,
- regelmäßiger Überwachung.

Alle Beteiligten tragen Verantwortung für die Integrität des Zertifizierungssystems.

4.3 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung innerhalb des Zertifizierungssystems verteilt sich wie folgt:

Cosmetic Business Alliance UG

- Entwicklung des Standards

- Pflege der Standarddokumente
- Lizenzverwaltung
- Anerkennung der Akkreditierungsregeln
- Veröffentlichung zugelassener Zertifizierungsstellen
- Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems

Akkreditierungsstellen

- Bewertung der Zertifizierungsstellen
- Überwachung der Kompetenz
- Witness Audits
- Re-Akkreditierung
- Sanktionen gegenüber Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen

- Durchführung der Konformitätsbewertung
- Auditplanung
- Auditdurchführung
- Zertifizierungsentscheidung
- Überwachung zertifizierter Unternehmen
- Dokumentation
- Meldungen an die Cosmetic Business Alliance UG

Lizenznehmer

- Einhaltung sämtlicher Anforderungen des Standards
- vollständige Offenlegung aller relevanten Informationen
- Meldung sämtlicher Änderungen
- Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- ordnungsgemäße Verwendung des Natural Alliance Zeichens

4.4 Integrität des Zertifizierungssystems

Zur Wahrung der Glaubwürdigkeit des Natural Alliance Standards werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Missbrauch, Manipulationen und Interessenkonflikte zu verhindern.

Hierzu gehören insbesondere

- Trennung von Audit und Zertifizierungsentscheidung,
- dokumentierte Kompetenzbewertungen,
- regelmäßige interne Überprüfungen,
- Witness Audits,
- Stichprobenkontrollen,
- Marktüberwachung,
- unangekündigte Audits bei erhöhtem Risiko,
- Maßnahmen gegen missbräuchliche Verwendung des Zertifizierungszeichens,
- Bewertung eingehender Beschwerden und Hinweise.

4.5 Kontinuierliche Verbesserung

Die Cosmetic Business Alliance UG überprüft die Wirksamkeit des Zertifizierungssystems regelmäßig.

Hierbei werden unter anderem berücksichtigt:

- Erfahrungen aus Zertifizierungsverfahren,
- Beschwerden und Einsprüche,
- Erkenntnisse aus Marktüberwachungen,
- wissenschaftliche Entwicklungen,
- Änderungen gesetzlicher Anforderungen,
- Änderungen internationaler Normen,
- Rückmeldungen von Zertifizierungsstellen,
- Ergebnisse interner Bewertungen.

Werden Verbesserungsmöglichkeiten erkannt, werden die Standarddokumente, Verfahrensanweisungen oder Bewertungsregeln entsprechend aktualisiert.

5 Anforderungen an Akkreditierungsstellen

5.1 Zweck der Akkreditierung

Die Akkreditierung dient dem Nachweis, dass eine Zertifizierungsstelle fachlich kompetent, organisatorisch geeignet, unabhängig und in der Lage ist, Produktzertifizierungen nach den Anforderungen des Natural Alliance Standards zuverlässig durchzuführen.

Die Akkreditierung gewährleistet die Integrität, Einheitlichkeit und Glaubwürdigkeit des Natural Alliance Zertifizierungssystems und schafft Vertrauen bei Herstellern, Behörden, Handel sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Die Akkreditierungsstelle bewertet die Konformität der Zertifizierungsstelle auf Grundlage dieses Handbuchs sowie der jeweils anzuwendenden normativen Dokumente.

5.2 Allgemeine Anforderungen

Die Akkreditierungsstelle muss jederzeit

- unparteiisch,
- unabhängig,
- fachlich kompetent,
- transparent,
- nachvollziehbar und
- diskriminierungsfrei

arbeiten.

Sie muss über ausreichende personelle, organisatorische und finanzielle Ressourcen verfügen, um sämtliche Akkreditierungsverfahren wirksam durchführen zu können.

Die Akkreditierungsstelle darf keine Tätigkeiten ausüben, welche ihre Unabhängigkeit oder Objektivität beeinträchtigen könnten.

5.3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die Akkreditierungsstelle richtet ein dokumentiertes Verfahren zur Sicherstellung der Unparteilichkeit ein.

Hierzu gehören mindestens:

- Kontinuierliche Bewertung möglicher Interessenkonflikte,
- Kontinuierliche Überprüfung der Unabhängigkeit aller Begutachter,
- Verpflichtung sämtlicher Mitarbeiter zur Neutralität,
- Offenlegung möglicher Befangenheiten,
- Ausschluss befangener Personen von Begutachtungen.

Keine Person darf an einer Akkreditierungsentscheidung beteiligt sein, wenn sie zuvor Beratungsleistungen für die betreffende Zertifizierungsstelle erbracht hat.

5.4 Kompetenz der Begutachter

Die Akkreditierungsstelle stellt sicher, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Begutachter eingesetzt werden.

Die Kompetenz umfasst insbesondere Kenntnisse in

- ISO/IEC 17011,
- ISO/IEC 17065,
- ISO 19011,
- Konformitätsbewertung,
- Kosmetikrecht,
- Naturkosmetik,
- Rohstoffkunde
- Natural Alliance Standard,
- Auditmethodik,
- Risikobewertung.

Alle Begutachter nehmen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teil.

Die Kompetenz wird kontinuierlich bewertet und dokumentiert.

5.5 Akkreditierungsverfahren

Das Akkreditierungsverfahren umfasst mindestens folgende Schritte:

1. Eingang und Registrierung des Antrags
2. Prüfung der Vollständigkeit
3. Dokumentenbewertung
4. Kompetenzbewertung
5. Vor-Ort-Begutachtung
6. Witness Audit
7. Bewertung der Ergebnisse
8. Entscheidung
9. Erteilung der Akkreditierung
10. Laufende Überwachung

Notwendige Dokumentation sämtliche Verfahrensschritte ist zu beachten.

5.6 Dokumentenprüfung

Vor Durchführung einer Vor-Ort-Begutachtung bewertet die Akkreditierungsstelle mindestens

- Organisationsstruktur,
- Qualitätsmanagementsystem,
- Organigramm,
- Kompetenzmatrix,
- Auditverfahren,
- Verfahrensanweisungen,
- Dokumentenlenkung,
- Beschwerdemanagement,
- Einspruchsverfahren,
- Zertifizierungsentscheidungen,
- Vertragsunterlagen,
- Nachweise der Unparteilichkeit.

Fehlende Unterlagen sind vor der Begutachtung nachzufordern.

5.7 Vor-Ort-Begutachtung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung bewertet die Akkreditierungsstelle insbesondere

- Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems,
- Wirksamkeit der Verfahren,
- Kompetenz des Personals,
- Dokumentationssystem,
- Archivierung,
- IT-Systeme,
- Vertraulichkeit,
- Datenschutz,
- Risikomanagement,
- Zertifizierungsakten.

Mindestens eine Zertifizierungsentscheidung wird vollständig nachvollzogen.

5.8 Witness Audits

Vor Erteilung der Akkreditierung führt die Akkreditierungsstelle mindestens ein Witness Audit durch.

Dabei begleitet ein Begutachter der Akkreditierungsstelle einen Auditor während eines vollständigen Zertifizierungsaudits.

Bewertet werden insbesondere

- Auditplanung,
- Auditmethodik,
- Kommunikation,
- Nachweisführung,
- Bewertung der Anforderungen,
- Dokumentation,
- Schlussfolgerungen,
- Objektivität.

Weitere Witness Audits können jederzeit risikobasiert durchgeführt werden.

5.9 Bewertung der Zertifizierungsakten

Die Akkreditierungsstelle überprüft regelmäßig abgeschlossene Zertifizierungsverfahren.

Dabei werden unter anderem bewertet:

- Vollständigkeit der Unterlagen,
- Nachvollziehbarkeit der Bewertungen,
- Angemessenheit der Entscheidungen,
- Einhaltung der Fristen,
- Dokumentation der Abweichungen,
- Korrekturmaßnahmen,
- Nachverfolgung.

Je Überwachungszyklus sind entsprechend viele Zertifizierungsakten oder mindestens ein Prozent aller abgeschlossenen Verfahren zu prüfen; maßgeblich ist der jeweils größere Umfang.

5.10 Überwachung akkreditierter Zertifizierungsstellen

Nach Erteilung der Akkreditierung überwacht die Akkreditierungsstelle die Zertifizierungsstelle fortlaufend.

Die Überwachung umfasst mindestens:

- regelmäßige Systembegutachtungen,
- Witness Audits,
- Aktenbewertungen,
- Kompetenzbewertungen,
- Prüfung neuer Auditoren,
- Bewertung eingegangener Beschwerden,
- Bewertung von Marktinformationen.

Der Überwachungsumfang richtet sich nach einer dokumentierten Risikoanalyse.

5.11 Risikoanalyse

Für jede akkreditierte Zertifizierungsstelle wird eine laufend aktualisierte Risikoanalyse geführt.

Hierbei werden unter anderem berücksichtigt:

- Anzahl ausgestellter Zertifikate,
- Anzahl der Auditoren,
- Anzahl der Beschwerden,
- Schwere früherer Abweichungen,
- Personalwechsel,
- internationale Tätigkeiten,
- Umfang der Unterauftragnehmer,
- Ergebnisse früherer Begutachtungen.

Die Risikoanalyse bestimmt Art und Umfang zukünftiger Überwachungsmaßnahmen.

5.12 Akkreditierungsentscheidung

Die Entscheidung über

- Erteilung,
- Erweiterung,
- Einschränkung,
- Aussetzung,
- Wiederherstellung oder
- Entzug

einer Akkreditierung erfolgt ausschließlich durch hierzu autorisierte Entscheidungsträger.

Die Entscheidung stützt sich ausschließlich auf objektive Nachweise.

5.13 Aussetzung und Entzug

Die Akkreditierung kann insbesondere ausgesetzt oder entzogen werden bei

- schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Handbuch,
- Verlust der Unparteilichkeit,
- fehlender Kompetenz,
- wiederholten fehlerhaften Zertifizierungsentscheidungen,
- Nichterfüllung von Korrekturmaßnahmen,
- Verweigerung von Überwachungsmaßnahmen,
- missbräuchlicher Verwendung der Akkreditierung.

Vor dem Entzug erhält die Zertifizierungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern keine unmittelbare Gefährdung der Integrität des Zertifizierungssystems besteht.

5.14 Dokumentation und Aufzeichnungen

Die Akkreditierungsstelle führt für jede Zertifizierungsstelle eine vollständige Akkreditierungsakte.

Diese enthält:

- Antrag,
- Begutachtungsberichte,
- Kompetenznachweise,
- Witness-Audit-Berichte,
- Entscheidungen,
- Korrekturmaßnahmen,
- Beschwerden,
- Risikoanalysen,
- Überwachungsberichte,
- Schriftverkehr.

Alle Unterlagen sind nachvollziehbar zu archivieren und gegen Verlust, Manipulation sowie unbefugten Zugriff zu schützen.

6 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

6.1 Allgemeine Anforderungen

Zertifizierungsstellen, die Produktzertifizierungen nach dem Natural Alliance Standard durchführen, müssen jederzeit nachweisen, dass sie über die organisatorischen, personellen, fachlichen und technischen Voraussetzungen verfügen, um Konformitätsbewertungen objektiv, unabhängig und nachvollziehbar durchzuführen.

Die Zertifizierungsstelle trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Zertifizierungsentscheidungen. Diese Verantwortung darf weder übertragen noch durch wirtschaftliche Interessen beeinflusst werden.

Alle Tätigkeiten sind entsprechend den Anforderungen dieses Handbuchs sowie den jeweils gültigen Verfahrensanweisungen zu dokumentieren.

6.2 Rechtlicher Status

Die Zertifizierungsstelle muss

- eine rechtsfähige Organisation sein,
- über eine dokumentierte Organisationsstruktur verfügen,
- eindeutig benannte Verantwortlichkeiten besitzen,
- ausreichende finanzielle Stabilität nachweisen,
- eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten,
- sämtliche gesetzlichen Anforderungen ihres Tätigkeitsbereiches erfüllen.

Die Organisationsstruktur muss gewährleisten, dass Zertifizierungsentscheidungen unabhängig getroffen werden können.

6.3 Organisatorische Unabhängigkeit

Die Zertifizierungsstelle darf keine Tätigkeiten ausüben, welche ihre Neutralität gefährden.

Insbesondere dürfen keine Beratungsleistungen erbracht werden, die unmittelbar mit der Vorbereitung einer späteren Zertifizierung zusammenhängen.

Nicht zulässig sind insbesondere

- Entwicklung zertifizierungsrelevanter Rezepturen,
- Erstellung auditrelevanter Dokumentationen für Kunden,
- Durchführung interner Audits mit anschließender Zertifizierung,
- Beratung zur Umgehung von Standardanforderungen.

Informationsveranstaltungen und allgemeine Schulungen zum Natural Alliance Standard sind zulässig, sofern sie allen interessierten Kreisen gleichermaßen offenstehen und keine individuelle Beratung darstellen.

6.4 Management der Unparteilichkeit

Die Zertifizierungsstelle richtet ein dokumentiertes Verfahren zur Sicherstellung der Unparteilichkeit ein.

Hierzu gehören

- jährliche Bewertung sämtlicher Interessenkonflikte,
- Verpflichtung aller Mitarbeitenden zur Neutralität,
- Offenlegung wirtschaftlicher Beziehungen,
- regelmäßige Risikobewertung,
- Maßnahmen zur Risikominderung,
- Dokumentation sämtlicher Entscheidungen.

Personen, die Beratungsleistungen für einen Antragsteller erbracht haben, dürfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Audits oder Zertifizierungsentscheidungen für denselben Antragsteller durchführen.

6.5 Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle gewährleistet den Schutz sämtlicher vertraulicher Informationen.

Alle Mitarbeitenden, Auditoren, externen Sachverständigen und Entscheidungsträger unterzeichnen eine schriftliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich weitergegeben werden

- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
- an die Cosmetic Business Alliance UG,
- an die zuständige Akkreditierungsstelle,
- mit ausdrücklicher Zustimmung des Lizenznehmers.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

6.6 Organisationsstruktur

Die Zertifizierungsstelle benennt mindestens folgende Funktionen:

- Geschäftsleitung,
- Leitung Zertifizierung,
- Qualitätsmanagement,
- Auditorinnen und Auditoren,
- Fachexpertinnen und Fachexperten,

- unabhängige Zertifizierungsentscheidung,
- Beschwerde- und Einspruchsbearbeitung,
- Dokumentenmanagement.

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.

6.7 Kompetenzmanagement

Die Zertifizierungsstelle betreibt ein dokumentiertes Kompetenzmanagementsystem.

Für jede im Zertifizierungsprozess tätige Person werden mindestens dokumentiert:

- Ausbildung,
- Berufserfahrung,
- Fachkenntnisse,
- Auditkompetenz,
- Schulungen,
- Witness Audits,
- praktische Erfahrungen,
- Kompetenzbewertung,
- Freigabe der Einsatzbereiche.

Kompetenzen sind regelmäßig zu überprüfen und fortlaufend weiterzuentwickeln.

6.8 Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren

Auditorinnen und Auditoren müssen über nachgewiesene Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- Naturkosmetik,
- kosmetische Rohstoffe,
- Rezepturenentwicklung,
- Herstellung kosmetischer Mittel,
- Qualitätsmanagement,
- Auditmethodik,
- ISO 19011,
- Natural Alliance Standard,
- einschlägige gesetzliche Anforderungen,
- Rückverfolgbarkeit,
- Lieferkettenbewertung.

Vor ihrer eigenständigen Tätigkeit absolvieren neue Auditorinnen und Auditoren ein begleitetes Audit (Witness Audit oder vergleichbares Begleitaudit) mit positiver Bewertung.

Die Zertifizierungsstelle überwacht die Auditorenleistung regelmäßig durch Aktenbewertungen, Feedback und Witness Audits.

6.9 Einsatz externer Sachverständiger

Externe Sachverständige können zur Bewertung spezieller Fragestellungen hinzugezogen werden, beispielsweise bei

- toxikologischen Bewertungen,
- analytischen Fragestellungen,
- Nachhaltigkeitsbewertungen,
- besonderen Rohstoffen,
- regulatorischen Fragestellungen.

Externe Sachverständige beraten die Zertifizierungsstelle. Die Verantwortung für die Zertifizierungsentscheidung verbleibt ausschließlich bei der Zertifizierungsstelle.

6.10 Zertifizierungsentscheidung

Die Entscheidung über

- Erteilung,
- Erweiterung,
- Einschränkung,
- Aufrechterhaltung,
- Aussetzung,
- Wiederherstellung oder
- Entzug

einer Zertifizierung wird ausschließlich von hierfür autorisierten Entscheidungsträgern getroffen.

Die entscheidende Person darf weder das Audit durchgeführt noch beratend am Zertifizierungsverfahren mitgewirkt haben.

Grundlage der Entscheidung sind ausschließlich objektive Nachweise und dokumentierte Bewertungsergebnisse.

6.11 Ausgelagerte Tätigkeiten

Werden einzelne Tätigkeiten an externe Dienstleister vergeben, bleibt die Zertifizierungsstelle für deren Qualität und Konformität voll verantwortlich. Ausgelagert werden dürfen insbesondere:

- Laborprüfungen,
- Übersetzungen,
- administrative Tätigkeiten,
- IT-Dienstleistungen.

Nicht ausgelagert werden dürfen:

- Zertifizierungsentscheidungen,
- Management der Unparteilichkeit,
- Verantwortung für das Zertifizierungssystem.

Alle externen Dienstleister sind regelmäßig zu bewerten.

6.12 Qualitätsmanagementsystem

Die Zertifizierungsstelle unterhält ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem.

Dieses umfasst mindestens:

- Qualitätsziele,
 - Prozessbeschreibungen,
 - Verfahrensanweisungen,
 - Dokumentenlenkung,
 - Risikomanagement,
 - Kompetenzmanagement,
 - interne Audits,
 - Managementbewertung,
 - Korrekturmaßnahmen,
 - kontinuierliche Verbesserung.
 -
-

6.13 Interne Audits

Die Zertifizierungsstelle führt interne Audits durch.

Dabei werden sämtliche Prozesse des Zertifizierungssystems hinsichtlich Wirksamkeit, Normkonformität und Verbesserungspotenzial bewertet.

Festgestellte Abweichungen sind zu dokumentieren und innerhalb festgelegter Fristen zu beheben.

6.14 Managementbewertung

Die oberste Leitung bewertet die Wirksamkeit des Zertifizierungssystems.

Dabei werden mindestens berücksichtigt:

- Ergebnisse interner Audits,
- Beschwerden,
- Einsprüche,
- Kundenzufriedenheit,
- Witness Audits,
- Kompetenzentwicklung,
- Marktüberwachung,
- Risikobewertungen,
- Ressourcenbedarf,
- Verbesserungspotenziale.

Die Ergebnisse der Managementbewertung werden dokumentiert und fließen in die kontinuierliche Verbesserung ein.

6.15 Dokumentenlenkung

Die Zertifizierungsstelle betreibt ein dokumentiertes Verfahren zur Lenkung aller relevanten Dokumente.

Es ist sicherzustellen, dass:

- nur freigegebene Dokumente verwendet werden,
 - Änderungen nachvollziehbar dokumentiert sind,
 - frühere Versionen archiviert werden,
 - ungültige Dokumente nicht mehr verwendet werden,
 - alle Mitarbeitenden Zugriff auf die jeweils aktuelle Fassung haben.
-

6.16 Aufzeichnungen und Archivierung

Die Zertifizierungsstelle führt vollständige Aufzeichnungen über alle Zertifizierungsverfahren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Anträge,
- Auditpläne,
- Auditberichte,
- Checklisten,
- Nachweise,
- Zertifizierungsentscheidungen,
- Zertifikate,
- Beschwerden,
- Einsprüche,
- Korrekturmaßnahmen,
- Korrespondenz.

Die Unterlagen sind gegen Verlust, Manipulation und unbefugten Zugriff zu schützen und entsprechend den gesetzlichen sowie programmbezogenen Anforderungen aufzubewahren.

7 Zertifizierungsverfahren

7.1 Allgemeine Grundsätze

Das Zertifizierungsverfahren dient dem objektiven Nachweis, dass ein Produkt oder eine Produktgruppe die Anforderungen des jeweils gültigen Natural Alliance Standards erfüllt.

Das Verfahren ist transparent, nachvollziehbar, reproduzierbar und risikobasiert ausgestaltet. Sämtliche Zertifizierungsentscheidungen beruhen ausschließlich auf objektiven Nachweisen und dokumentierten Bewertungen. Die Durchführung erfolgt nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Kompetenz, Vertraulichkeit und Konsistenz. Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass alle Antragsteller unabhängig von ihrer Unternehmensgröße, ihrem Produktionsvolumen oder ihrer Marktstellung gleichbehandelt werden.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen des Natural Alliance Standards verbleibt jederzeit beim Antragsteller beziehungsweise

Lizenznehmer. Die Zertifizierung entbindet den Hersteller weder von seinen gesetzlichen Verpflichtungen noch von seiner Verantwortung für die Sicherheit, Qualität und Verkehrsfähigkeit der Produkte.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Antrag auf Zertifizierung

Jedes Zertifizierungsverfahren beginnt mit einem schriftlichen Antrag des Herstellers, Markeninhabers oder eines von ihm bevollmächtigten Unternehmens.

Der Antrag ist auf den von der Zertifizierungsstelle bereitgestellten Formularen einzureichen und muss vollständig ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift insbesondere,

- die Anerkennung des Natural Alliance Standards,
 - die Anerkennung dieses Zertifizierungshandbuchs,
 - die Bereitschaft zur Durchführung erforderlicher Audits,
 - die Verpflichtung zur Mitwirkung während des gesamten Zertifizierungsverfahrens,
 - die Richtigkeit sämtlicher eingereichter Angaben.
 -
-

7.2.2 Mindestangaben des Antrags

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Rechtsform des Unternehmens,
- Ansprechpartner,
- Produktionsstandorte,
- Lohnhersteller,
- Produktbezeichnungen,
- Produktgruppen,
- Handelsmarken,
- Quantitative INCI-Deklaration im Format der PMD (Produkt-Meldedatei)
- Rohstofflisten, Lieferantenverzeichnis,
- Herstellungsverfahren,
- Qualitätsmanagementsystem,
- bisherige Zertifizierungen,
- gewünschter Geltungsbereich der Zertifizierung. (natural oder organic-natural)

Die Zertifizierungsstelle kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Konformität erforderlich sind.

7.2.3 Vollständigkeit

Nach Eingang des Antrags prüft die Zertifizierungsstelle dessen Vollständigkeit.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.
Fehlende Unterlagen werden schriftlich nachgefordert.
Erst nach vollständigem Eingang sämtlicher Unterlagen beginnt das eigentliche Zertifizierungsverfahren.

7.3 Angebots- und Vertragsprüfung

Vor Beginn der Konformitätsbewertung überprüft die Zertifizierungsstelle, ob sie über die personellen, fachlichen und organisatorischen Ressourcen verfügt, um das beantragte Zertifizierungsverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können.

Hierbei werden insbesondere bewertet:

- Kompetenz der Auditoren,
- erforderliche Fachkenntnisse,
- Sprachkenntnisse,
- Verfügbarkeit geeigneter Auditoren,
- Interessenkonflikte,
- Unparteilichkeit,
- technische Ausstattung,
- Laborressourcen,
- erforderliche Sachverständige.

Kann die Zertifizierungsstelle den beantragten Geltungsbereich nicht vollständig abdecken, ist der Antragsteller hierüber unverzüglich zu informieren. Vor Beginn der Zertifizierung wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Der Vertrag regelt mindestens:

- Geltungsbereich,
 - Rechte und Pflichten,
 - Auditumfang,
 - Gebühren,
 - Vertraulichkeit,
 - Nutzung des Natural Alliance Zeichens,
 - Mitwirkungspflichten,
 - Beschwerde- und Einspruchsverfahren,
 - Kündigung,
 - Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung.
 -
-

7.4 Antragsbewertung

Nach Annahme des Antrags erfolgt eine dokumentierte Vorbewertung. Ziel dieser Bewertung ist die Feststellung, ob alle Voraussetzungen für die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens vorliegen.

Hierbei werden insbesondere geprüft:

Unternehmensbezogene Kriterien

- Unternehmensstruktur,
- Verantwortlichkeiten,
- Produktionsorganisation,
- Lohnhersteller,
- Qualitätsmanagementsystem.

Produktbezogene Kriterien

- Produktgruppen,
- eingesetzte Rohstoffe,
- Konservierungssysteme,
- Duftstoffe,
- Farbstoffe,
- natürliche und synthetische Inhaltsstoffe,
- Kennzeichnung.

Lieferantenbewertung

Es wird bewertet,

- ob sämtliche Rohstofflieferanten bekannt sind,
- ob erforderliche Rohstoffnachweise vorliegen,
- ob Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist,
- ob relevante Zertifizierungen vorhanden sind.

Risikoanalyse

Vor jedem Audit erstellt die Zertifizierungsstelle eine dokumentierte Risikoanalyse.

Hierbei werden unter anderem berücksichtigt:

- Anzahl der Produkte,
- Anzahl der Produktionsstandorte,
- Anzahl der Lieferanten,
- Komplexität der Rezepturen,
- Einsatz neuer Rohstoffe,
- Ergebnisse früherer Audits,
- Reklamationen,
- Rückrufaktionen,
- Beschwerden,
- Marktüberwachung,
- regulatorische Änderungen.

Die Risikoanalyse bestimmt insbesondere:

- Auditdauer,
- Auditteam,
- erforderliche Fachkompetenzen,
- Stichprobenumfang,
- Notwendigkeit zusätzlicher Laborprüfungen,
- Notwendigkeit unangekündigter Audits,
- Häufigkeit späterer Überwachungsaudits.

Entscheidung über die Fortführung

Erst wenn

- der Antrag vollständig ist,
- alle erforderlichen Unterlagen vorliegen,
- keine unzulässigen Interessenkonflikte bestehen,
- die Zertifizierungsstelle über ausreichende Kompetenz verfügt und
- die Risikoanalyse abgeschlossen wurde,

wird das Erstzertifizierungsaudit geplant.

8 Änderungen an zertifizierten Produkten und Herstellungsprozessen

8.1 Allgemeine Grundsätze

Die Produktzertifizierung nach dem Natural Alliance Standard basiert auf den zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung eingereichten und von der Zertifizierungsstelle bewerteten Unterlagen, Quantitative INCI-Deklarationen im Format der PMD (Produkt-Meldedatei), Rohstoffen, Herstellungsverfahren, Produktionsstandorten und Kennzeichnungen.

Jede Änderung, die die Konformität eines zertifizierten Produktes beeinflussen kann, ist der Zertifizierungsstelle vor ihrer Umsetzung schriftlich anzuzeigen.

Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung dafür, dass ausschließlich genehmigte und weiterhin standardkonforme Produkte unter dem Natural Alliance Zeichen in Verkehr gebracht werden.

Nicht gemeldete oder nicht genehmigte Änderungen können die Gültigkeit der Zertifizierung beeinträchtigen und Maßnahmen nach sich ziehen.

8.2 Meldepflichtige Änderungen

Der Zertifizierungsstelle sind insbesondere folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

- Änderung der Quantitative INCI-Deklaration im Format der PMD (Produkt-Meldedatei),
- Austausch oder Ergänzung von Rohstoffen,
- Wechsel eines Rohstofflieferanten,
- Änderung der Rohstoffspezifikation,
- Änderung des Ursprungslandes standardrelevanter Rohstoffe,
- Wechsel oder Hinzunahme eines Lohnherstellers,
- Wechsel des Produktionsstandortes,
- Änderung des Qualitätsmanagementsystems mit Einfluss auf die Produktkonformität,
- Änderung der Produktkennzeichnung,
- Änderung der Produktbezeichnung,
- Änderung der Verpackung, sofern diese Einfluss auf Produktschutz, Produktsicherheit oder Konformität hat,
- Änderung gesetzlicher Anforderungen mit Einfluss auf das zertifizierte Produkt.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet auf Grundlage einer dokumentierten Bewertung über die erforderlichen Maßnahmen.

8.3 Klassifizierung von Änderungen

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Bewertungsverfahrens werden Änderungen in drei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I – Geringfügige Änderungen

Hierzu gehören Änderungen ohne Einfluss auf die Konformität des Produktes.

Beispiele:

- Korrektur von Schreibfehlern,
- Änderung interner Artikelnummern,
- Änderung administrativer Ansprechpartner,
- Layoutanpassungen ohne Änderung verpflichtender Kennzeichnungen.

Diese Änderungen sind zu dokumentieren, führen jedoch grundsätzlich nicht zu einer erneuten Konformitätsbewertung.

Kategorie II – Wesentliche Änderungen

Hierzu gehören Änderungen mit möglichem Einfluss auf die Produktkonformität.

Beispiele:

- Lieferantenwechsel,
- Änderung der Rohstoffspezifikation,
- Wechsel des Produktionsstandortes,
- neue Verpackungsmaterialien,
- Änderung der Produktionshygiene.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob

- eine Dokumentenprüfung,
- ergänzende Nachweise,
- Laboruntersuchungen,
- ein zusätzliches Audit oder
- eine Teilbewertung

erforderlich sind.

Kategorie III – Zertifizierungsrelevante Änderungen

Hierzu gehören Änderungen, welche die Konformität des Produktes wesentlich beeinflussen.

Beispiele:

- neue Quantitative INCI-Deklaration im Format der PMD (Produkt-Melddatei),
- Austausch standardrelevanter Rohstoffe,
- neue Produktfunktion,
- neue Produktkategorie,
- erhebliche Änderungen der Lieferkette.

Diese Änderungen erfordern grundsätzlich eine erneute Konformitätsbewertung und gegebenenfalls eine vollständige Neuzertifizierung.

8.4 Änderungen von Rohstoffen

Jeder Wechsel eines Rohstoffes oder Rohstofflieferanten ist vor seiner Verwendung der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Der Lizenznehmer hat geeignete Nachweise vorzulegen, insbesondere:

- aktuelle Spezifikation,
- Sicherheitsdatenblatt (soweit erforderlich),
- Quantitative INCI-Bezeichnung im Format der PMD (Produkt-Meldedatei),
- Herkunftsnachweise,
- Nachweise über Natur- oder Bioqualität,
- gegebenenfalls vorhandene Zertifikate,
- Konformitätserklärungen.

Die Zertifizierungsstelle bewertet, ob der neue Rohstoff weiterhin den Anforderungen des Natural Alliance Standards entspricht.

Erforderlichenfalls werden ergänzende Prüfungen oder Laboranalysen durchgeführt.

8.5 Änderungen der Rezeptur

Jede Änderung der qualitativen oder quantitativen Zusammensetzung eines zertifizierten Produktes ist der Zertifizierungsstelle vor ihrer Umsetzung mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere bei:

- Aufnahme neuer Inhaltsstoffe,
- Wegfall bestehender Inhaltsstoffe,
- Änderung von Einsatzkonzentrationen,
- Änderung funktioneller Bestandteile,
- Änderung der Konservierung,
- Änderung von Duftstoffen,
- Änderung von Farbstoffen,
- Änderung biologischer Rohstoffe.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet anhand einer dokumentierten Bewertung über Art und Umfang der erneuten Konformitätsbewertung.

8.6 Änderungen des Herstellungsverfahrens

Änderungen des Herstellungsverfahrens sind meldepflichtig, sofern sie Auswirkungen haben können auf:

- Rückverfolgbarkeit,
- Einhaltung des Natural Alliance Standards.

Nicht meldepflichtig sind organisatorische Änderungen ohne Einfluss auf die Produktkonformität.

8.7 Änderungen von Produktionsstandorten

Werden zertifizierte Produkte an einem neuen Standort hergestellt oder konfektioniert, ist dies der Zertifizierungsstelle vor Aufnahme der Produktion mitzuteilen.

Die Zertifizierungsstelle bewertet insbesondere:

- Produktionsbedingungen,
- Hygienestandards,
- Rückverfolgbarkeit,
- Qualitätsmanagement,
- Personalqualifikation,
- Trennung zertifizierter und nicht zertifizierter Produkte.

Bei erhöhtem Risiko kann ein zusätzliches Vor-Ort-Audit durchgeführt werden.

8.8 Änderungen der Kennzeichnung und Werbung

Änderungen der Produktkennzeichnung oder Werbeaussagen sind der Zertifizierungsstelle mitzuteilen, sofern sie Bezug auf die Zertifizierung oder den Natural Alliance Standard nehmen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verwendung des Natural Alliance Logos,
- Natur- und Bio-Claims,
- Nachhaltigkeitsaussagen,
- Umweltwerbung,

Die Zertifizierungsstelle kann Nachweise verlangen oder Änderungen untersagen, sofern sie irreführend oder mit dem Standard nicht vereinbar sind.

8.9 Bewertung und Entscheidung

Nach Eingang einer Änderungsmeldung bewertet die Zertifizierungsstelle:

- Art der Änderung,
- mögliche Auswirkungen auf die Produktkonformität,
- Risiken für Verbraucher,
- Risiken für die Integrität des Zertifizierungssystems,
- erforderliche Nachweise,
- Notwendigkeit zusätzlicher Audits.

Die Entscheidung wird dokumentiert und dem Lizenznehmer schriftlich mitgeteilt.

8.10 Umsetzung genehmigter Änderungen

Genehmigte Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Zertifizierungsstelle umgesetzt werden, sofern die Zertifizierungsstelle dies verlangt oder die Änderung Einfluss auf die Produktkonformität hat.

Die Freigabe kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

8.11 Dokumentation

Der Lizenznehmer führt ein Änderungsregister.

Dieses enthält mindestens:

- Änderungsnummer,
- Datum,
- betroffene Produkte,
- Beschreibung der Änderung,
- Begründung,
- Risikobewertung,
- eingereichte Nachweise,
- Entscheidung der Zertifizierungsstelle,
- Datum der Freigabe,
- Datum der Umsetzung.

Das Änderungsregister ist während der Audits vorzulegen.

8.12 Außerordentliche Überprüfung

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, aufgrund wesentlicher Produktänderungen jederzeit zusätzliche Maßnahmen anzuordnen.

Diese können insbesondere umfassen:

- Dokumentenprüfungen,
- Vor-Ort-Audits,
- unangekündigte Audits,
- Probenahmen,
- Laborprüfungen,
- Nachaudits,
- Erweiterung des Auditumfangs.

Die Entscheidung erfolgt risikobasiert und wird nachvollziehbar dokumentiert.

9 Jährliche Meldungen, Überwachung, Bestätigungen und Auditintervalle

9.1 Zweck der Überwachung

Die Überwachung dient dem Nachweis, dass zertifizierte Produkte während der gesamten Gültigkeitsdauer der Zertifizierung weiterhin den Anforderungen des Natural Alliance Standards entsprechen.

Die Überwachung gewährleistet insbesondere:

- die dauerhafte Konformität zertifizierter Produkte,
- die Integrität des Zertifizierungssystems,
- die Einhaltung genehmigter Rezepturen,
- die ordnungsgemäße Verwendung des Natural Alliance Zeichens,
- die fortlaufende Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen.

Die Überwachung erfolgt risikobasiert und berücksichtigt die Ergebnisse früherer Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren.

9.2 Gültigkeit der Zertifizierung

Eine Zertifizierung bleibt nur gültig, wenn

- sämtliche Anforderungen des Natural Alliance Standards dauerhaft erfüllt werden,
- alle vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden,
- meldepflichtige Änderungen unverzüglich angezeigt werden,
- erforderliche Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt werden,
- die Zertifizierungsgebühren entrichtet werden,
- die Nutzung des Zertifizierungszeichens entsprechend den Vorgaben erfolgt.

Die Zertifizierung kann eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

9.3 Jährliche Produktmeldung

Jeder Lizenznehmer übermittelt der Zertifizierungsstelle im letzten Quartal des laufenden Jahres eine vollständige Produktmeldung.

Diese ist spätestens bis zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr einzureichen.

Die Meldung enthält mindestens:

- Produktbezeichnung,
- Produktnummer,
- Produktkategorie,
- Rezepturversion,

- Produktionsstandort,
- Lohnhersteller,
- verwendete Rohstofflieferanten,
- Zertifizierungsstatus,
- Änderungen seit der letzten Meldung,
- geplante Neueinführungen,
- geplante Auslistungen.

Die Zertifizierungsstelle kann hierfür verbindliche Meldeformulare oder elektronische Datenformate vorgeben.

9.4 Jährliche Konformitätserklärung

Der Lizenznehmer gibt jährlich eine schriftliche Eigenerklärung ab.

Hiermit bestätigt er insbesondere,

- dass sämtliche zertifizierten Produkte weiterhin unverändert den Anforderungen des Natural Alliance Standards entsprechen,
- dass alle meldepflichtigen Änderungen vollständig angezeigt wurden,
- dass keine nicht genehmigten Änderungen vorgenommen wurden,
- dass sämtliche Rohstoffe weiterhin den Standardanforderungen entsprechen,
- dass das Natural Alliance Zeichen ausschließlich für gültig zertifizierte Produkte verwendet wird,
- dass sämtliche gesetzlichen Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

Die Zertifizierungsstelle kann ergänzende Nachweise verlangen.

9.5 Überwachungsprogramm

Für jeden Lizenznehmer erstellt die Zertifizierungsstelle ein dokumentiertes Überwachungsprogramm.

Dieses berücksichtigt insbesondere:

- Anzahl zertifizierter Produkte,
- Anzahl der Produktionsstandorte,
- Anzahl der Lohnhersteller,
- Beschwerden,
- Rückrufaktionen,

Das Überwachungsprogramm wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

9.6 Überwachungsaudits

Die Zertifizierungsstelle führt regelmäßige Überwachungsaudits durch.

Die Auditintervalle richten sich nach einer dokumentierten Risikoanalyse.

Grundsätzlich gelten folgende Mindestintervalle:

Risikoklasse	Mindestintervall
geringes Risiko	36 Monate
mittleres Risiko	24 Monate
hohes Risiko	12 Monate
sehr hohes Risiko	unangekündigte Audits und zusätzliche Überwachungsmaßnahmen

Unabhängig hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit zusätzliche Audits anordnen.

9.7 Unangekündigte Audits

Zur Sicherstellung der Integrität des Zertifizierungssystems kann die Zertifizierungsstelle unangekündigte Audits durchführen.

Hierzu bestehen insbesondere Anlass bei

- erheblichen Beschwerden,
- Verdacht auf Täuschung,
- missbräuchlicher Verwendung des Zertifizierungszeichens,
- schwerwiegenden Abweichungen,
- Hinweisen auf nicht genehmigte Rezepturänderungen,
- Rückrufen,
- behördlichen Beanstandungen,
- ungewöhnlichen Marktbeobachtungen.

Der Lizenznehmer hat den Auditoren Zugang zu sämtlichen relevanten Bereichen und Unterlagen zu gewähren.

9.8 Marktüberwachung

Die Zertifizierungsstelle kann im Rahmen ihres Überwachungsprogramms Marktbeobachtungen durchführen, um Konformität sicherzustellen.

Hierbei können insbesondere überprüft werden:

- Produktkennzeichnungen,
- Werbung,
- Internetauftritte,
- Online-Shops,
- Verkaufsunterlagen,
- Produktinformationen,
- Verwendung des Natural Alliance Logos.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann die Zertifizierungsstelle zusätzliche Maßnahmen einleiten.

9.9 Stichproben und Laborprüfungen

Die Zertifizierungsstelle kann jederzeit Stichproben zertifizierter Produkte entnehmen.

Die Proben können untersucht werden auf:

- Identität,
- Zusammensetzung,
- verbotene Inhaltsstoffe,
- unerlaubte Konservierungssysteme,
- Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen.

Laborprüfungen erfolgen in geeigneten, fachlich qualifizierten Laboratorien.

9.10 Überwachung von Lohnherstellern

Werden zertifizierte Produkte durch Lohnhersteller produziert, kann die Zertifizierungsstelle jederzeit Audits unmittelbar beim Lohnhersteller durchführen.

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass sämtliche vertraglichen Voraussetzungen für den Zugang der Auditoren bestehen.

Die Verantwortung für die Konformität der Produkte verbleibt jederzeit beim Lizenznehmer.

9.11 Kennzahlen zur Systemüberwachung

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Zertifizierungssystems kann die Zertifizierungsstelle geeignete Kennzahlen erheben.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Anzahl ausgestellter Zertifikate,
- Anzahl der Überwachungsaudits,
- Anzahl unangekündigter Audits,
- Anzahl der Beschwerden,
- Anzahl der Einsprüche,
- Anzahl festgestellter Abweichungen,
- Bearbeitungsdauer von Korrekturmaßnahmen,
- Anzahl ausgesetzter Zertifizierungen,
- Anzahl entzogener Zertifizierungen,
- Ergebnisse von Laborprüfungen.

Diese Kennzahlen fließen in die Managementbewertung ein.

9.12 Maßnahmen bei Abweichungen

Werden während der Überwachung Abweichungen festgestellt, legt die Zertifizierungsstelle angemessene Fristen für Korrekturmaßnahmen fest.

Je nach Schwere der Abweichung können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Anforderung zusätzlicher Nachweise,
- Dokumentenprüfung,
- Nachaudit,
- Erweiterung des Auditumfangs,
- zusätzliche Laborprüfungen,
- Einschränkung des Zertifizierungsumfangs,
- Aussetzung der Zertifizierung,
- Entzug der Zertifizierung,

- Untersagung der Verwendung des Natural Alliance Zeichens.
- Alle Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Lizenznehmer schriftlich mitzuteilen.
-

9.13 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Die Zertifizierung wird nur aufrechterhalten, wenn:

- die Anforderungen des Standards weiterhin erfüllt sind,
- keine kritischen Abweichungen bestehen,
- erforderliche Korrekturmaßnahmen wirksam umgesetzt wurden,
- die Überwachungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen wurden,
- keine Gründe für eine Aussetzung oder einen Entzug vorliegen.

Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung erfolgt durch eine hierfür autorisierte Person, die nicht an der Durchführung des Audits beteiligt war.

9.14 Auswertung und kontinuierliche Verbesserung

Die Ergebnisse aller Überwachungsmaßnahmen werden jährlich ausgewertet.

Dabei werden insbesondere analysiert:

- wiederkehrende Abweichungen,
- Ursachenanalysen,
- Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen,
- Entwicklungen bei Beschwerden,
- Ergebnisse von Marktüberwachungen,
- Laborergebnisse,
- regulatorische Entwicklungen,
- Verbesserungspotenziale des Natural Alliance Standards.

Die Erkenntnisse fließen in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems, der Auditverfahren und des Standards ein.

10 Beschwerden, Einsprüche und Streitbeilegung

10.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt den Umgang mit Beschwerden, Einsprüchen und Streitigkeiten innerhalb des Natural Alliance Zertifizierungssystems.

Ziel ist es,

- die Integrität des Zertifizierungssystems zu gewährleisten,
- berechnigte Interessen aller Beteiligten zu schützen,
- Entscheidungen transparent und nachvollziehbar zu überprüfen,
- Fehler frühzeitig zu erkennen,
- kontinuierliche Verbesserungen zu fördern und

- das Vertrauen in den Natural Alliance Standard dauerhaft sicherzustellen.

Alle Verfahren werden unparteiisch, vertraulich, objektiv und innerhalb angemessener Fristen durchgeführt.

10.2 Begriffsbestimmungen

10.2.1 Beschwerde

Eine Beschwerde ist jede schriftliche Beanstandung hinsichtlich

- der Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle,
- eines Auditors,
- eines Lizenznehmers,
- eines zertifizierten Produktes,
- der Verwendung des Natural Alliance Zeichens,
- der Durchführung eines Audits oder
- sonstiger Tätigkeiten innerhalb des Zertifizierungssystems.

Beschwerden können von jeder natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden.

10.2.2 Einspruch

Ein Einspruch ist die formelle Anfechtung einer Entscheidung der Zertifizierungsstelle oder der Cosmetic Business Alliance UG.

Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über

- Ablehnung einer Zertifizierung,
- Einschränkung des Geltungsbereiches,
- Aussetzung,
- Entzug,
- Ablehnung von Produktänderungen,
- Bewertung von Abweichungen,
- Einstufung von Korrekturmaßnahmen.

Einspruchsberechtigt ist ausschließlich die unmittelbar betroffene Organisation.

10.2.3 Streitigkeit

Eine Streitigkeit liegt vor, wenn zwischen Beteiligten keine Einigung erzielt werden kann und eine unabhängige Entscheidung erforderlich wird.

10.3 Allgemeine Grundsätze

Alle Beschwerden und Einsprüche werden

- unparteiisch,
- objektiv,

- diskriminierungsfrei,
- nachvollziehbar,
- vertraulich,
- fristgerecht

bearbeitet.

Die Bearbeitung darf keine Benachteiligung des Beschwerdeführers oder Einspruchsführers zur Folge haben.

Die Entscheidung erfolgt ausschließlich auf Grundlage objektiver Nachweise.

10.4 Einreichung einer Beschwerde

Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

Sie müssen mindestens enthalten:

- Name des Beschwerdeführers,
- Kontaktdaten,
- betroffene Organisation,
- Beschreibung des Sachverhaltes,
- Datum des Ereignisses,
- vorhandene Nachweise,
- gewünschte Abhilfemaßnahme.

Anonyme Beschwerden könnten berücksichtigt werden, sofern ausreichende objektive Hinweise vorliegen.

10.5 Eingang und Registrierung

Jede Beschwerde erhält eine eindeutige Vorgangsnummer.

Erfasst werden mindestens:

- Eingangsdatum,
- Bearbeiter,
- Gegenstand,
- Risikoeinstufung,
- Fristen,
- Status.

Der Eingang wird dem Beschwerdeführer innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich bestätigt.

10.6 Vorprüfung

Vor Beginn der Bearbeitung wird geprüft,

- ob die Beschwerde den Geltungsbereich des Natural Alliance Standards betrifft,
- ob ausreichende Informationen vorliegen,
- ob Interessenkonflikte bestehen,
- ob Sofortmaßnahmen erforderlich sind.

Unbegründete oder offensichtlich missbräuchliche Beschwerden können mit Begründung zurückgewiesen werden.

10.7 Untersuchung

Die Zertifizierungsstelle untersucht den Sachverhalt unabhängig.

Hierbei können insbesondere durchgeführt werden:

- Dokumentenprüfung,
- Interviews,
- Nachforderung von Unterlagen,
- Laborprüfungen,
- Vor-Ort-Audits,
- unangekündigte Audits,
- Zeugenbefragungen,
- Expertenbewertungen.

Alle Untersuchungsschritte werden dokumentiert.

10.8 Sofortmaßnahmen

Besteht der Verdacht einer erheblichen Gefährdung der Integrität des Zertifizierungssystems oder der Verbrauchersicherheit, können sofortige Maßnahmen angeordnet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Aussetzung der Zertifizierung,
 - vorläufiges Nutzungsverbot des Zeichens,
 - zusätzliche Audits,
 - Laboranalysen,
 - Information der Cosmetic Business Alliance UG,
 - Information zuständiger Behörden, soweit gesetzlich erforderlich.
-

10.9 Entscheidung über Beschwerden

Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet eine hierzu autorisierte Person oder ein unabhängiges Entscheidungsgremium.

Die entscheidende Person darf

- nicht Gegenstand der Beschwerde sein,
- keinen Interessenkonflikt besitzen.

Die Entscheidung wird schriftlich begründet.

10.10 Korrekturmaßnahmen

Ergibt die Untersuchung berechtigte Beanstandungen, legt die Zertifizierungsstelle geeignete Korrekturmaßnahmen fest.

Diese können umfassen:

- Dokumentenkorrekturen,
- Nachschulungen,
- Wiederholung von Audits,
- Anpassung von Verfahren,
- zusätzliche Kontrollen,

- Produktsperungen,
- Rückrufmaßnahmen,
- Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird überprüft.

10.11 Einspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 30 Kalendarientagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch muss enthalten:

- Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- Begründung,
- neue Tatsachen oder Nachweise,
- gewünschte Entscheidung.

Der Einspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes entschieden wird.

10.12 Bearbeitung von Einsprüchen

Einsprüche werden von Personen bearbeitet,

- die an der ursprünglichen Entscheidung nicht beteiligt waren,
- über ausreichende Fachkompetenz verfügen,
- unabhängig handeln.

Bei Bedarf können externe Sachverständige hinzugezogen werden.

10.13 Entscheidung über Einsprüche

Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Zertifizierungsstelle über

- Zurückweisung,
- teilweise Stattgabe,
- vollständige Stattgabe,
- erneute Bewertung,
- Wiederholung des Audits,
- Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung.

Die Entscheidung ist endgültig, soweit gesetzlich keine weitergehenden Rechtsmittel bestehen.

10.14 Streitbeilegung

Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, kann eine unabhängige Schlichtung durchgeführt werden.

Die Schlichtungsstelle wird einvernehmlich benannt.

Sie prüft insbesondere:

- Einhaltung dieses Handbuchs,
- Einhaltung des Natural Alliance Standards,
- Einhaltung der Verfahrensregeln,
- Objektivität der Bewertung.

Die Schlichtung erfolgt vertraulich.

10.15 Vertraulichkeit

Alle Informationen aus Beschwerden und Einsprüchen werden vertraulich behandelt.

Zugang erhalten ausschließlich:

- beteiligte Mitarbeiter,
 - Entscheidungsträger,
 - Akkreditierungsstelle,
 - Cosmetic Business Alliance UG,
 - zuständige Behörden, sofern gesetzlich vorgeschrieben.
-

10.16 Dokumentation

Für jede Beschwerde und jeden Einspruch wird eine vollständige Verfahrenssakte geführt.

Diese enthält mindestens:

- Eingangsschreiben,
- Korrespondenz,
- Untersuchungsberichte,
- Nachweise,
- Stellungnahmen,
- Entscheidungen,
- Korrekturmaßnahmen,
- Wirksamkeitsbewertung.

Die Unterlagen sind entsprechend aufzubewahren.

10.17 Analyse und kontinuierliche Verbesserung

Beschwerden und Einsprüche werden kontinuierlich ausgewertet.

Dabei werden insbesondere analysiert:

- Anzahl der Beschwerden,
- Ursachen,
- Bearbeitungsdauer,
- wiederkehrende Fehler,
- Auditorenleistung,
- Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen,
- Verbesserungspotenziale.

Die Ergebnisse fließen in die Managementbewertung und die kontinuierliche Verbesserung des Zertifizierungssystems ein.

10.18 Fristen

Verfahrensschritt	Frist
Eingangsbestätigung	innerhalb von 5 Arbeitstagen
Vorprüfung	innerhalb von 10 Arbeitstagen
Beginn der Untersuchung	spätestens nach 15 Arbeitstagen
Entscheidung über Beschwerden	möglichst innerhalb von 60 Kalendertagen
Einlegung eines Einspruchs	innerhalb von 30 Kalendertagen
Entscheidung über Einsprüche	möglichst innerhalb von 60 Kalendertagen
Überprüfung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen	risikobasiert, spätestens innerhalb von 6 Monaten

10.19 Managementbewertung

Die oberste Leitung der Zertifizierungsstelle bewertet jährlich:

- Anzahl und Art der Beschwerden,
- Anzahl der Einsprüche,
- Bearbeitungszeiten,
- Ursachenanalysen,
- Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen,
- erforderliche Verbesserungen des Zertifizierungssystems.

Die Ergebnisse werden dokumentiert und in die Weiterentwicklung des Natural Alliance Standards einbezogen.

11 Verwendung des Natural Alliance Zertifizierungszeichens

11.1 Zweck

Das Natural Alliance Zertifizierungszeichen dient als geschütztes Konformitätszeichen und bestätigt, dass ein Produkt erfolgreich nach dem jeweils gültigen Natural Alliance Standard bewertet und zertifiziert wurde.

Das Zeichen soll Verbrauchern, Handel und Behörden eine eindeutige Orientierung bieten und die Konformität eines Produktes mit den Anforderungen des Standards sichtbar machen.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifizierungszeichens trägt wesentlich zur Glaubwürdigkeit, Integrität und internationalen Anerkennung des Natural Alliance Zertifizierungssystems bei.

11.2 Eigentum und Schutzrechte

Das Natural Alliance Zertifizierungszeichen sowie sämtliche Wort- und Bildmarken sind Eigentum der Cosmetic Business Alliance UG oder der jeweiligen Rechtsinhaber.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen eines gültigen Lizenzvertrages und einer gültigen Produktzertifizierung.

Die Zertifizierung verleiht kein Eigentumsrecht am Zeichen.

11.3 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung des Zertifizierungszeichens berechtigt sind ausschließlich Lizenznehmer,

- deren Produkte erfolgreich zertifiziert wurden,
- deren Zertifizierung gültig ist,
- die einen wirksamen Lizenzvertrag abgeschlossen haben
- alle Rechnungen bezahlt haben
- alle Unterlagen geliefert haben und
- die sämtliche Anforderungen dieses Handbuchs erfüllen.

Die Nutzungsberechtigung ist weder übertragbar noch unterlizenzierbar.

11.4 Umfang der Nutzung

Das Zertifizierungszeichen darf ausschließlich verwendet werden für:

- zertifizierte Produkte,
- Primärverpackungen,
- Sekundärverpackungen,
- Produktinformationen,
- Kataloge,
- Preislisten,
- Unternehmenswebseiten,
- Onlineshops,
- Werbematerialien,
- Messestände,
- Verkaufsunterlagen,
- digitale Medien,

sofern eindeutig erkennbar ist, auf welche zertifizierten Produkte sich die Aussage bezieht.

11.5 Grundsätze der Verwendung

Die Verwendung des Zertifizierungszeichens muss jederzeit

- wahrheitsgemäß,
- eindeutig,
- nachvollziehbar,
- nicht irreführend,
- sachlich,
- überprüfbar

erfolgen.

Das Zertifizierungszeichen darf niemals den Eindruck vermitteln,

- dass ein gesamtes Unternehmen zertifiziert sei, obwohl lediglich einzelne Produkte zertifiziert wurden,
 - dass gesetzliche Anforderungen ersetzt würden,
 - dass eine behördliche Zulassung vorliege,
 - dass eine besondere gesundheitliche oder physiologisch/dermatologische Wirksamkeit bestätigt werde,
 - dass nicht zertifizierte Produkte zertifiziert seien.
-

11.6 Gestaltungsvorgaben

Das Natural Alliance Zertifizierungszeichen darf ausschließlich in der von der Cosmetic Business Alliance UG freigegebenen Fassung verwendet werden.

Unzulässig sind insbesondere:

- Änderungen der Proportionen,
- Veränderungen der Schrift,
- Änderungen der Farben,
- grafische Verfremdungen,
- Ergänzungen innerhalb des Logos,
- Entfernung einzelner Elemente,
- Kombination mit irreführenden Aussagen.

Die jeweils aktuelle Logoversion wird den Lizenznehmern elektronisch zur Verfügung gestellt.

11.7 Größen und Platzierung

Das Zertifizierungszeichen muss jederzeit gut lesbar sein.

Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

- ausreichende Größe,
- ausreichender Kontrast,
- keine Überdeckung,
- ausreichender Abstand zu anderen Logos,
- keine Verzerrung,
- keine Drehung,
- keine Transparenz, welche die Lesbarkeit beeinträchtigt.

Die Schutzfläche um das Zeichen darf nicht durch andere grafische Elemente beeinträchtigt werden.

11.8 Verwendung auf Produkten

Das Zeichen darf ausschließlich auf Produkten angebracht werden,

- die unter den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen,
- deren Zertifizierung gültig ist,
- deren Rezeptur mit der zertifizierten Rezeptur übereinstimmt.

Bei Produktänderungen darf das Zeichen erst nach Freigabe durch die Zertifizierungsstelle weiterverwendet werden.

11.9 Verwendung in Werbung

Werbeaussagen mit Bezug auf die Zertifizierung müssen jederzeit zutreffend sein.

Insbesondere dürfen keine Aussagen verwendet werden, die

- Verbraucher irreführen,
- eine behördliche Anerkennung suggerieren,
- wissenschaftlich nicht belegt sind,
- über den Geltungsbereich der Zertifizierung hinausgehen.

Alle Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Natur-Claims müssen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und nachweisbar sein.

11.10 Verwendung im Internet

Bei der Nutzung auf Webseiten, Online-Shops oder digitalen Plattformen ist sicherzustellen, dass eindeutig erkennbar ist,

- welche Produkte zertifiziert sind,
- für welchen Zeitraum die Zertifizierung gilt,
- welche Produktvarianten zertifiziert wurden.

Das Zertifizierungszeichen darf nicht für ausgelaufene oder entzogene Zertifizierungen verwendet werden.

11.11 Verwendung durch Händler

Händler dürfen das Natural Alliance Zertifizierungszeichen ausschließlich für Produkte verwenden,

- deren Zertifizierung gültig ist,
- die unverändert vertrieben werden,
- deren Kennzeichnung nicht verändert wurde.

Eigenständige Änderungen an Werbeaussagen oder grafischen Darstellungen sind unzulässig.

11.12 Missbräuchliche Verwendung

Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere vor bei:

- Nutzung ohne gültige Zertifizierung,
- Verwendung nach Ablauf oder Entzug der Zertifizierung,
- Nutzung für nicht zertifizierte Produkte,
- Veränderung des Logos,
- irreführender Werbung,
- unzutreffenden Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen,

- Verwendung im Zusammenhang mit nicht zertifizierten Unternehmensbereichen.

Jede missbräuchliche Verwendung ist unverzüglich einzustellen.

11.13 Überwachung der Zeichennutzung

Die Zertifizierungsstelle überwacht in Zusammenarbeit mit der Cosmetic Business Alliance UG regelmäßig die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifizierungszeichens.

Hierzu können insbesondere durchgeführt werden:

- Marktüberwachung,
- Internetrecherchen,
- Prüfung von Werbematerialien,
- Prüfung von Verpackungen,
- Stichprobenkontrollen,
- unangekündigte Audits,
- Meldungen Dritter.

Festgestellte Verstöße werden dokumentiert.

11.14 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen dieses Kapitel können insbesondere folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- schriftliche Beanstandung,
- Aufforderung zur Korrektur,
- Entfernung unzulässiger Werbeaussagen,
- Austausch fehlerhafter Verpackungen,
- Nachaudit,
- Aussetzung der Zeichennutzung,
- Aussetzung der Zertifizierung,
- Entzug der Zertifizierung,
- Vertragskündigung,
- Geltendmachung marken- oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche.

Die Schwere der Maßnahme richtet sich nach Art, Umfang und Risiko des Verstoßes.

11.15 Beendigung der Nutzungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des Natural Alliance Zertifizierungszeichens endet automatisch mit:

- Ablauf der Zertifizierung,
- Verzicht des Lizenznehmers,
- Kündigung des Lizenzvertrages,
- Aussetzung der Zertifizierung (für die Dauer der Aussetzung, soweit angeordnet),
- Entzug der Zertifizierung.

Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Darstellungen des Zertifizierungszeichens unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Bereits produzierte Verpackungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle weiterverwendet werden.

11.16 Dokumentation

Der Lizenznehmer führt eine Dokumentation über die Verwendung des Zertifizierungszeichens.

Diese umfasst mindestens:

- freigegebene Verpackungsentwürfe,
- Werbematerialien,
- digitale Anwendungen,
- Freigaben der Zertifizierungsstelle,
- Änderungsnachweise,
- interne Freigabeprozesse.

Die Unterlagen sind während der Gültigkeit der Zertifizierung sowie für mindestens fünf Jahre nach deren Ende aufzubewahren.

11.17 Kontinuierliche Verbesserung

Die Cosmetic Business Alliance UG überprüft die Wirksamkeit der Regelungen zur Zeichennutzung regelmäßig.

Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- Ergebnisse der Marktüberwachung,
- Beschwerden,
- Einsprüche,
- Entwicklungen im Wettbewerbs- und Kennzeichnungsrecht,
- Änderungen gesetzlicher Anforderungen,
- Erfahrungen der Zertifizierungsstellen.

Erforderliche Änderungen werden in die jeweils gültige Fassung dieses Handbuchs übernommen.

11.18 Corporate Design und Logonutzung

Dieser enthält:

- Original-Logo in Farbe, Schwarz-Weiß und Negativdarstellung,
 - Definition der Hausfarben (Pantone, CMYK, RGB und HEX),
 - Mindestgrößen und Schutzabstände,
 - zulässige und unzulässige Anwendungsbeispiele,
 - Vorgaben zur Platzierung auf Verpackungen, Etiketten und digitalen Medien,
 - Beispiele für zulässige und unzulässige Werbeaussagen mit Bezug auf die Zertifizierung.
-

12 Aussetzung, Einschränkung, Wiederherstellung und Entzug von Zertifizierungen

12.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Einschränkung, Aussetzung, Wiederherstellung und den Entzug einer Produktzertifizierung nach dem Natural Alliance Standard.

Ziel ist es, die Integrität des Zertifizierungssystems zu schützen und sicherzustellen, dass ausschließlich Produkte, die den Anforderungen des Natural Alliance Standards entsprechen, als zertifiziert vermarktet werden.

Die Maßnahmen müssen angemessen, risikobasiert, nachvollziehbar und verhältnismäßig sein.

12.2 Allgemeine Grundsätze

Die Zertifizierungsstelle überwacht kontinuierlich die Gültigkeit aller erteilten Zertifizierungen.

Stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung einer Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind, trifft sie geeignete Maßnahmen.

Diese können umfassen:

- schriftliche Beanstandung,
- Anforderung zusätzlicher Nachweise,
- Korrekturmaßnahmen,
- Einschränkung des Zertifizierungsumfangs,
- Aussetzung,
- Wiederherstellung,
- Entzug,
- Beendigung des Lizenzvertrages.

Die Entscheidung erfolgt ausschließlich auf Grundlage objektiver Nachweise.

12.3 Einschränkung des Zertifizierungsumfangs

Der Geltungsbereich einer Zertifizierung kann eingeschränkt werden, wenn einzelne Produkte oder Produktgruppen die Anforderungen des Standards nicht mehr erfüllen, während andere Produkte weiterhin konform sind.

Eine Einschränkung kann insbesondere erfolgen bei:

- Wegfall einzelner Produkte,
- Änderung von Rezepturen,
- Wegfall einzelner Produktionsstandorte,
- Wegfall eines Lohnherstellers,
- Nichterfüllung einzelner Anforderungen,

- freiwilligem Antrag des Lizenznehmers.

Die Einschränkung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Lizenznehmer mitzuteilen.

12.4 Aussetzung der Zertifizierung

12.4.1 Allgemeines

Die Zertifizierung kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn Zweifel an der fortdauernden Konformität bestehen.

Während der Aussetzung darf das Zertifizierungszeichen für die betroffenen Produkte nicht verwendet werden.

Bereits ausgestellte Zertifikate bleiben während der Aussetzung ungültig.

12.4.2 Gründe für eine Aussetzung

Eine Aussetzung kommt insbesondere in Betracht bei:

- wesentlichen Abweichungen,
- nicht fristgerecht umgesetzten Korrekturmaßnahmen,
- Verweigerung eines Überwachungsaudits,
- Verweigerung von Dokumenteneinsicht,
- fehlender Mitwirkung,
- ungeklärten Beschwerden,
- Verdacht auf Manipulation,
- unzulässiger Verwendung des Zertifizierungszeichens,
- nicht gemeldeten Produktänderungen,
- erheblichen Beanstandungen durch Behörden,
- Rückrufen aufgrund standardrelevanter Mängel,
- ausstehenden Gebühren trotz Mahnung.

Die Zertifizierungsstelle bewertet stets Art und Schwere des Sachverhalts.

12.5 Verfahren bei Aussetzung

Vor der Aussetzung erhält der Lizenznehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine unmittelbare Gefährdung

- der Produktsicherheit,
- der Integrität des Standards oder
- der Verbraucherinteressen

besteht.

Die Entscheidung wird schriftlich begründet.

Sie enthält mindestens:

- Umfang der Aussetzung,
- betroffene Produkte,
- Beginn,
- Dauer,
- erforderliche Korrekturmaßnahmen,
- Fristen,

- Voraussetzungen für die Wiederherstellung.
-

12.6 Verpflichtungen während der Aussetzung

Während einer Aussetzung ist der Lizenznehmer verpflichtet,

- jede Verwendung des Natural Alliance Zeichens für die betroffenen Produkte einzustellen,
- keine irreführende Werbung zu betreiben,
- sämtliche Korrekturmaßnahmen umzusetzen,
- der Zertifizierungsstelle uneingeschränkten Zugang zu gewähren,
- erforderliche Nachweise vorzulegen.

Auf Verlangen der Zertifizierungsstelle sind Werbematerialien, Verpackungen oder digitale Darstellungen entsprechend anzupassen.

12.7 Wiederherstellung der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann wiederhergestellt werden, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass sämtliche Ursachen der Aussetzung dauerhaft beseitigt wurden.

Hierzu können insbesondere erforderlich sein:

- Nachaudit,
- Dokumentenprüfung,
- Laboruntersuchungen,
- Lieferantennachweise,
- Produktbewertungen,
- Wirksamkeitsnachweise der Korrekturmaßnahmen.

Die Wiederherstellung erfolgt ausschließlich nach positiver Bewertung durch eine unabhängige entscheidungsbefugte Person.

12.8 Entzug der Zertifizierung

12.8.1 Allgemeines

Der Entzug beendet die Zertifizierung dauerhaft.

Mit Wirksamwerden des Entzugs endet gleichzeitig das Recht zur Nutzung des Natural Alliance Zertifizierungszeichens für die betroffenen Produkte.

12.8.2 Gründe für den Entzug

Ein Entzug kann insbesondere erfolgen bei:

- vorsätzlicher Täuschung,
- Fälschung von Unterlagen,
- Verwendung verbotener Rohstoffe,
- vorsätzlicher Irreführung von Verbrauchern,
- missbräuchlicher Verwendung des Zertifizierungszeichens,

- wiederholten schwerwiegenden Abweichungen,
- Nichtbeseitigung ausgesetzter Mängel,
- Verweigerung sämtlicher Überwachungsmaßnahmen,
- Insolvenz oder Aufgabe der Produktion, sofern dadurch die Zertifizierung gegenstandslos wird,
- rechtskräftigen behördlichen Untersagungen.

Der Entzug ist schriftlich zu begründen.

12.9 Folgen des Entzugs

Nach Entzug der Zertifizierung hat der Lizenznehmer unverzüglich:

- jede Verwendung des Natural Alliance Zeichens einzustellen,
- sämtliche Hinweise auf die Zertifizierung zu entfernen,
- Werbematerialien anzupassen,
- digitale Medien zu aktualisieren,
- Zertifikate zurückzugeben oder zu vernichten,
- auf Verlangen eine Rückruf- oder Informationsmaßnahme durchzuführen, sofern Verbraucher irregeführt werden könnten.

Die Zertifizierungsstelle kann die Öffentlichkeit über den Entzug informieren, sofern dies zum Schutz des Marktes oder der Verbraucher erforderlich ist.

12.10 Freiwilliger Verzicht

Der Lizenznehmer kann jederzeit schriftlich auf die Zertifizierung verzichten. Der Verzicht wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung oder zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt endet das Recht zur Nutzung des Zertifizierungszeichens.

12.11 Erlöschen der Zertifizierung

Eine Zertifizierung erlischt automatisch:

- mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, sofern keine Verlängerung erfolgt,
- bei endgültiger Einstellung der Produktion,
- bei Auflösung des Lizenzvertrages,
- bei Wegfall sämtlicher zertifizierter Produkte.

Das Erlöschen wird dokumentiert.

12.12 Veröffentlichung von Statusänderungen

Die Zertifizierungsstelle führt ein aktuelles Verzeichnis über:

- gültige Zertifizierungen,
- ausgesetzte Zertifizierungen,
- eingeschränkte Zertifizierungen,

- entzogene Zertifizierungen.

Die Cosmetic Business Alliance UG kann diese Informationen in geeigneter Form veröffentlichen.

12.13 Dokumentation

Für jede Maßnahme nach diesem Kapitel wird eine vollständige Verfahrensakte geführt.

Diese enthält mindestens:

- Anlass,
- Risikobewertung,
- Nachweise,
- Korrespondenz,
- Stellungnahmen,
- Entscheidungen,
- Fristen,
- Korrekturmaßnahmen,
- Wirksamkeitsbewertung.

Alle Unterlagen sind entsprechend aufzubewahren.

12.14 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen nach diesem Kapitel kann der Lizenznehmer innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich Einspruch einlegen.

Der Einspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, sofern die Zertifizierungsstelle aus Gründen des Verbraucher- oder Integritätsschutzes eine sofortige Vollziehung angeordnet hat.

12.15 Entscheidungs- und Sanktionsmatrix

Feststellung	Maßnahme
Formale geringfügige Abweichung	Hinweis oder Korrekturmaßnahme
Mehrere geringfügige Abweichungen	Korrekturmaßnahme mit Frist
Wesentliche Abweichung	Nachaudit und befristete Aussetzung möglich
Kritische Abweichung	Sofortige Aussetzung oder Entzug
Missbräuchliche Zeichennutzung	Sofortige Untersagung der Nutzung und weitere Sanktionen
Vorsätzliche Täuschung oder Dokumentenfälschung	Sofortiger Entzug der Zertifizierung und Prüfung weiterer rechtlicher Schritte
Wiederholte Verstöße trotz Korrekturmaßnahmen	Entzug der Zertifizierung

12.16 Kontinuierliche Bewertung

Die Zertifizierungsstelle bewertet sofort nach Eintritt:

- Anzahl ausgesetzter Zertifizierungen,
- Anzahl entzogener Zertifizierungen,
- Ursachen,
- Wirksamkeit der Maßnahmen,
- Wiederholungsfälle,
- Verbesserungspotenziale.

Die Ergebnisse fließen in die Managementbewertung sowie in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Natural Alliance Zertifizierungssystems ein.

13 Dokumentenlenkung, Aufzeichnungen und Archivierung

13.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt die Erstellung, Prüfung, Freigabe, Änderung, Verteilung, Aufbewahrung und Archivierung aller Dokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen des Natural Alliance Zertifizierungsprogramms verwendet oder erstellt werden.

Ziel ist sicherzustellen, dass jederzeit ausschließlich gültige Dokumente verwendet werden, die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist und alle relevanten Informationen vollständig, aktuell und vor Verlust oder unbefugtem Zugriff geschützt sind.

13.2 Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für sämtliche Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit:

- Zertifizierungsverfahren,
- Auditverfahren,
- Produktbewertungen,
- Laborprüfungen,
- Lizenzverwaltung,
- Beschwerde- und Einspruchsverfahren,
- Überwachungsaudits,
- Managementbewertungen,
- internen Audits,
- Kompetenznachweisen,
- Schulungen,
- Zertifizierungsentscheidungen,
- Marktüberwachung.

Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob Dokumente in Papierform oder elektronisch geführt werden.

13.3 Dokumentenkategorien

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

Lenkungsdokumente

- Natural Alliance Standard
- Zertifizierungshandbuch
- Verfahrensanweisungen
- Richtlinien

Qualitätsdokumente des Zertifizierers

- Qualitätsmanagement-Handbuch
- Organigramme
- Prozessbeschreibungen
- Kompetenzmatrizen
- Auditprogramme

Zertifizierungsunterlagen

- Zertifizierungsanträge
- Auditpläne
- Auditberichte
- Zertifizierungsentscheidungen
- Zertifikate
- Änderungsanträge

Nachweisdokumente

- Rohstoffnachweise
 - Lieferantenerklärungen
 - Spezifikationen
 - Quantitative INCI-Deklarationen im Format der PMD (Produkt-Meldatei)
 - Produktmeldedateien
 - Sicherheitsbewertungen
 - Chargendokumentationen
-

13.4 Verantwortlichkeiten

Die oberste Leitung der Zertifizierungsstelle trägt die Gesamtverantwortung für die Dokumentenlenkung.

Sie benennt eine verantwortliche Person für:

- Dokumentenpflege,
- Versionsverwaltung,
- Freigaben,
- Archivierung,
- Löschung,
- Zugriffsverwaltung.

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, ausschließlich freigegebene Dokumente zu verwenden.

13.5 Erstellung von Dokumenten

Alle Dokumente müssen:

- eindeutig bezeichnet sein,
- verständlich formuliert sein,
- nachvollziehbar strukturiert sein,
- mit einer Dokumentennummer versehen sein,
- ein Ausgabedatum enthalten,
- eine Versionsnummer besitzen,
- den Freigabestatus erkennen lassen.

Empfohlen wird folgendes Kennzeichnungssystem:

NA-QM-001 Version 2.0

13.6 Prüfung und Freigabe

Vor ihrer Veröffentlichung werden sämtliche Dokumente fachlich geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere:

- fachliche Richtigkeit,
- Vollständigkeit,
- Übereinstimmung mit dem Natural Alliance Standard,
- Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen,
- sprachliche Verständlichkeit,
- Konsistenz mit anderen Dokumenten.

Die Freigabe erfolgt ausschließlich durch autorisierte Personen.

13.7 Versionslenkung

Jede Änderung eines Dokumentes erhält:

- eine neue Versionsnummer,
- ein Freigabedatum,
- Angaben zur Änderung,
- Namen des Freigebenden.

Frühere Versionen dürfen nicht weiter verwendet werden.

Sie werden archiviert und eindeutig als ungültig gekennzeichnet.

13.8 Dokumentenänderungen

Änderungen dürfen ausschließlich durch autorisierte Personen vorgenommen werden.

Für jede Änderung werden dokumentiert:

- Anlass,
- Änderungsbeschreibung,
- Verantwortlicher,
- Datum,
- Freigabe.

Bei wesentlichen Änderungen erfolgt eine erneute fachliche Prüfung.

13.9 Verteilung von Dokumenten

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass ausschließlich gültige Dokumente verwendet werden.

Hierzu werden geeignete Verfahren eingerichtet, beispielsweise:

- elektronisches Dokumentenmanagement,
- geschützte Downloadbereiche,
- kontrollierte Papierexemplare,
- dokumentierte Verteilerlisten.

Ungültige Dokumente sind unverzüglich aus dem Umlauf zu entfernen.

13.10 Aufzeichnungen

Alle im Zertifizierungsverfahren entstehenden Aufzeichnungen müssen:

- vollständig,
- lesbar,
- dauerhaft,
- nachvollziehbar,
- manipulationssicher

geführt werden.

Nachträgliche Änderungen müssen erkennbar bleiben.

Eine Löschung ursprünglicher Inhalte ist unzulässig.

13.11 Elektronische Dokumente

Elektronische Dokumente müssen gegen:

- Verlust,
- Manipulation,
- unbefugten Zugriff,
- Datenbeschädigung

geschützt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Benutzerverwaltung,
- Passwortschutz,
- Datensicherung,
- Versionskontrolle,
- Änderungsprotokolle,
- Zugriffsbeschränkungen.
-

13.12 Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle personenbezogenen und vertraulichen Informationen werden entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

Die Zertifizierungsstelle gewährleistet insbesondere:

- Vertraulichkeit,
- Integrität,
- Verfügbarkeit,

- Zugriffsbeschränkung,
- sichere Speicherung.

Informationen dürfen ausschließlich an berechtigte Personen weitergegeben werden.

13.13 Aufbewahrungsfristen

Sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten, gelten mindestens folgende Aufbewahrungsfristen:

Dokument	Mindestaufbewahrung
Zertifizierungsanträge	10 Jahre
Auditberichte	10 Jahre
Zertifizierungsentscheidungen	10 Jahre
Zertifikate	10 Jahre
Laborberichte	10 Jahre
Beschwerden und Einsprüche	10 Jahre
Managementbewertungen	10 Jahre
Interne Audits	10 Jahre
Kompetenznachweise	Dauer der Tätigkeit + 5 Jahre
Schulungsnachweise	5 Jahre
Änderungsregister	10 Jahre
Dokumentenhistorien	dauerhaft oder mindestens 10 Jahre

Längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

13.14 Archivierung

Nach Abschluss eines Zertifizierungsverfahrens werden sämtliche Unterlagen archiviert.

Das Archiv muss gewährleisten:

- Vollständigkeit,
- Lesbarkeit,
- Wiederauffindbarkeit,
- Schutz vor Verlust,
- Schutz vor Feuer,
- Schutz vor Wasser,
- Schutz vor unbefugtem Zugriff.

Elektronische Archive müssen regelmäßig gesichert werden.

13.15 Datensicherung

Elektronische Daten sind regelmäßig zu sichern.

Die Zertifizierungsstelle erstellt hierzu ein dokumentiertes Datensicherungskonzept.

Dieses umfasst mindestens:

- Sicherungsintervalle,

- Wiederherstellungsverfahren,
 - Verantwortlichkeiten,
 - Aufbewahrungsorte,
 - regelmäßige Wiederherstellungstests.
-

13.16 Vernichtung von Dokumenten

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können Dokumente datenschutzkonform vernichtet werden.

Die Vernichtung erfolgt so, dass

- personenbezogene Daten,
- Geschäftsgeheimnisse,
- Rezepturen,
- Auditinformationen

nicht rekonstruiert werden können.

Die Vernichtung ist zu dokumentieren.

13.17 Zugriffsrechte

Die Zertifizierungsstelle legt dokumentierte Zugriffsrechte fest.

Zugriff erhalten ausschließlich Personen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zugriffe werden regelmäßig überprüft.

Beim Ausscheiden von Mitarbeitenden werden Zugriffsrechte unverzüglich entzogen.

13.18 Rückverfolgbarkeit

Alle Dokumente müssen eindeutig einem Zertifizierungsverfahren zugeordnet werden können.

Hierzu werden insbesondere verwendet:

- Zertifizierungsnummer,
- Produktnummer,
- Auditnummer,
- Chargennummer,
- Versionsnummer,
- Dokumentennummer.

Die Rückverfolgbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

13.19 Interne Überprüfung

Die Wirksamkeit der Dokumentenlenkung wird regelmäßig im Rahmen interner Audits überprüft.

Dabei werden insbesondere bewertet:

- Aktualität,
- Vollständigkeit,

- Einhaltung der Freigabeverfahren,
- Archivierung,
- Datenschutz,
- Wiederauffindbarkeit.

Festgestellte Mängel werden im Rahmen des Verbesserungsprozesses bearbeitet.

13.20 Kontinuierliche Verbesserung

Die Zertifizierungsstelle überprüft kontinuierlich die Wirksamkeit ihrer Dokumentenlenkung.

Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- Ergebnisse interner Audits,
- externe Begutachtungen,
- Beschwerden,
- Einsprüche,
- regulatorische Änderungen,
- technologische Entwicklungen,
- Verbesserungsvorschläge.

Erforderliche Anpassungen werden dokumentiert und nach dem festgelegten Freigabeverfahren umgesetzt.

13.21 Dokumentenübersicht (Lenkungsmatrix)

Die Zertifizierungsstelle führt eine zentrale Dokumentenübersicht mit mindestens folgenden Angaben:

Dokument	Dokumentennummer	Version	Verantwortliche Stelle	Status
Zertifizierungshandbuch	NA-HB-001	2.0	Leitung Zertifizierungsstelle	Gültig
Standard	NA-STD-001	aktuelle Version	Standardgeber	Gültig
Auditbericht	NA-F-101	aktuelle Version	Zertifizierungsstelle	Gültig
Maßnahmenplan	NA-F-102	aktuelle Version	Zertifizierungsstelle	Gültig
Zertifizierungsentcheidung	NA-F-103	aktuelle Version	Entscheidungsgremium	Gültig
Zertifikat	NA-F-104	aktuelle Version	Zertifizierungsstelle	Gültig
